

Inhaltsverzeichnis

Band I

Anlage A

Anlage A Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für gefährliche Stoffe und Gegenstände

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

1.1	Geltungsbereich und Anwendbarkeit	1.1-1
1.1.1	Aufbau	1.1-1
1.1.2	Geltungsbereich	1.1-1
1.1.3	Freistellungen	1.1-2
1.1.3.1	Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung	1.1-2
1.1.3.2	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Gasen	1.1-2
1.1.3.3	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Brennstoffen	1.1-3
1.1.3.4	Freistellungen in Zusammenhang mit Sondervorschriften oder mit in begrenzten oder freigestellten Mengen verpackten gefährlichen Gütern	1.1-4
1.1.3.5	Freistellungen in Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen	1.1-4
1.1.3.6	Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden	1.1-4
1.1.3.7	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Einrichtungen zur Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie	1.1-6
1.1.3.8	(bleibt offen)	
1.1.3.9	Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden	1.1-7
1.1.3.10	Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von Leuchtmitteln, die gefährliche Güter enthalten	1.1-7
1.1.4	Anwendbarkeit anderer Vorschriften	1.1-7
1.1.4.1	(bleibt offen)	
1.1.4.2	Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschliesst	1.1-7
1.1.4.3	Verwendung der für den Seeverkehr zugelassenen ortsbeweglichen Tanks des IMO-Typs	1.1-8
1.1.4.4	(bleibt offen)	
1.1.4.5	Beförderungen, die nicht auf der Strasse erfolgen	1.1-8
1.1.4.6	(bleibt offen)	
1.1.4.7	Wiederbefüllbare Druckgefässe, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen wurden	1.1-9
1.1.5	Anwendung von Normen	1.1-9

1.2	Begriffsbestimmungen, Masseinheiten und Abkürzungen	1.2-1
1.2.1	Begriffsbestimmungen	1.2-1
1.2.2	Masseinheiten	1.2-17
1.2.3	Verzeichnis der Abkürzungen	1.2-18
1.3	Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind	1.3-1
1.3.1	Anwendungsbereich	1.3-1
1.3.2	Art der Unterweisung	1.3-1
1.3.2.1	Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein	1.3-1
1.3.2.2	Aufgabenbezogene Unterweisung	1.3-1
1.3.2.3	Sicherheitsunterweisung	1.3-1
1.3.3	Dokumentation	1.3-1
1.4	Sicherheitspflichten der Beteiligten	1.4-1
1.4.1	Allgemeine Sicherheitsvorsorge	1.4-1
1.4.2	Pflichten der Hauptbeteiligten	1.4-1
1.4.2.1	Absender	1.4-1
1.4.2.2	Beförderer	1.4-2
1.4.2.3	Empfänger	1.4-2
1.4.3	Pflichten anderer Beteiligter	1.4-3
1.4.3.1	Verlader	1.4-3
1.4.3.2	Verpacker	1.4-3
1.4.3.3	Befüller	1.4-3
1.4.3.4	Betreiber eines Tankcontainers oder eines ortsbeweglichen Tanks	1.4-3
1.4.3.5	(bleibt offen)	
1.4.3.6	(bleibt offen)	
1.4.3.7	Entlader	1.4-4
1.5	Abweichungen	1.5-1
1.5.1	Zeitweilige Abweichungen	1.5-1
1.5.2	(bleibt offen)	
1.6	Übergangsvorschriften	1.6-1
1.6.1	Verschiedenes	1.6-1
1.6.2	Druckgefäße und Gefäße für die Klasse 2	1.6-4
1.6.3	Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge	1.6-5
1.6.4	Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC	1.6-9

1.6.5	Fahrzeuge	1.6-12
1.6.6	Klasse 7	1.6-14
1.6.6.1	Versandstücke, für die nach den Vorschriften der Ausgaben 1985, 1985 (in der Fassung 1990), 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 oder 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe keine Bauartzulassung durch die zuständige Behörde erforderlich ist	1.6-14
1.6.6.2	Versandstückmuster, die nach den Vorschriften der Ausgaben 1985, 1985 (in der Fassung 1990), 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 oder 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe zugelassen wurden	1.6-14
1.6.6.3	Versandstücke, die nach den Ausgaben 2011 und 2013 des ADR (Ausgabe 2009 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe) von den Vorschriften für spaltbare Stoffe freigestellt waren	1.6-15
1.6.6.4	Radioaktive Stoffe in besonderer Form, die nach den Vorschriften der Ausgaben 1985, 1985 (in der Fassung 1990), 1996, 1996 (überarbeitet), 1996 (in der Fassung 2003), 2005, 2009 oder 2012 der IAEO-Regelungen für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe zugelassen wurden	1.6-15
1.7	Allgemeine Vorschriften für radioaktive Stoffe	1.7-1
1.7.1	Anwendungsbereich	1.7-1
1.7.2	Strahlenschutzprogramm	1.7-2
1.7.3	Managementsystem	1.7-3
1.7.4	Sondereinbarung	1.7-3
1.7.5	Radioaktive Stoffe mit weiteren gefährlichen Eigenschaften	1.7-3
1.7.6	Nichteinhaltung	1.7-3
1.8	Massnahmen zur Kontrolle und zur sonstigen Unterstützung der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften	1.8-1
1.8.1	Behördliche Gefahrgutkontrollen	1.8-1
1.8.2	Amtshilfe	1.8-1
1.8.3	Sicherheitsberater	1.8-1
1.8.4	Liste der zuständigen Behörden und der von ihnen benannten Stellen	1.8-5
1.8.5	Meldungen von Ereignissen mit gefährlichen Gütern	1.8-6
1.8.6	Administrative Kontrollen für die in den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 beschriebenen Tätigkeiten	1.8-11
1.8.7	Verfahren für die Konformitätsbewertung, die Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung und die Prüfungen	1.8-14
1.8.8	Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen	1.8-20
1.9	Beförderungseinschränkungen durch die zuständigen Behörden	1.9-1
1.10	Vorschriften für die Sicherung	1.10-1
1.10.1	Allgemeine Vorschriften	1.10-1
1.10.2	Unterweisung im Bereich der Sicherung	1.10-1
1.10.3	Vorschriften für gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial	1.10-1

1.11 (bleibt offen)

Teil 2	Klassifizierung	
2.1	Allgemeine Vorschriften	2.1-1
2.1.1	Einleitung	2.1-1
2.1.2	Grundsätze der Klassifizierung	2.1-2
2.1.3	Zuordnung von nicht namentlich genannten Stoffen einschliesslich Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle)	2.1-3
2.1.4	Zuordnung von Proben	2.1-7
2.1.5	Klassifizierung von Gegenständen als Gegenstände, die gefährliche Güter enthalten, n.a.g.	2.1-8
2.1.6	Klassifizierung von Altverpackungen, leer, ungereinigt	2.1-9
2.2	Besondere Vorschriften für die einzelnen Klassen	2.2-1
2.2.1	Klasse 1: Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	2.2-1
2.2.1.1	Kriterien	2.2-1
2.2.1.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände	2.2-10
2.2.1.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-11
2.2.1.4	Glossar der Benennungen	2.2-12
2.2.2	Klasse 2: Gase	2.2-24
2.2.2.1	Kriterien	2.2-24
2.2.2.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Gase	2.2-28
2.2.2.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-28
2.2.3	Klasse 3: Entzündbare flüssige Stoffe	2.2-32
2.2.3.1	Kriterien	2.2-32
2.2.3.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-34
2.2.3.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-35
2.2.41	Klasse 4.1: Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe	2.2-37
2.2.41.1	Kriterien	2.2-37
2.2.41.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-41
2.2.41.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-42
2.2.41.4	Verzeichnis der bereits zugeordneten selbstzersetzlichen Stoffe in Verpackungen	2.2-44
2.2.42	Klasse 4.2: Selbstentzündliche Stoffe	2.2-48
2.2.42.1	Kriterien	2.2-48
2.2.42.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-49
2.2.42.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-50
2.2.43	Klasse 4.3: Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	2.2-52
2.2.43.1	Kriterien	2.2-52
2.2.43.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-53

2.2.43.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-53
2.2.51	Klasse 5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe	2.2-55
2.2.51.1	Kriterien	2.2-55
2.2.51.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-57
2.2.51.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-58
2.2.52	Klasse 5.2: Organische Peroxide	2.2-59
2.2.52.1	Kriterien	2.2-59
2.2.52.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-61
2.2.52.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-62
2.2.52.4	Verzeichnis der bereits zugeordneten organischen Peroxide in Verpackungen	2.2-62
2.2.61	Klasse 6.1: Giftige Stoffe	2.2-78
2.2.61.1	Kriterien	2.2-78
2.2.61.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-83
2.2.61.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-84
2.2.62	Klasse 6.2: Ansteckungsgefährliche Stoffe	2.2-90
2.2.62.1	Kriterien	2.2-90
2.2.62.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-95
2.2.62.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-95
2.2.7	Klasse 7: Radioaktive Stoffe	2.2-96
2.2.7.1	Begriffsbestimmungen	2.2-96
2.2.7.2	Klassifizierung	2.2-97
2.2.7.2.1	Allgemeine Vorschriften	2.2-97
2.2.7.2.2	Bestimmung grundlegender Radionuklidwerte	2.2-98
2.2.7.2.3	Bestimmung anderer Stoffeigenschaften	2.2-109
2.2.7.2.4	Klassifizierung von Versandstücken oder unverpackten Stoffen	2.2-113
2.2.7.2.5	Sondervereinbarungen	2.2-116
2.2.8	Klasse 8: Ätzende Stoffe	2.2-117
2.2.8.1	Begriffsbestimmung, allgemeine Vorschriften und Kriterien	2.2-117
2.2.8.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe	2.2-122
2.2.8.3	Verzeichnis der Sammeleintragungen	2.2-123
2.2.9	Klasse 9: Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände	2.2-127
2.2.9.1	Kriterien	2.2-127
2.2.9.2	Nicht zur Beförderung zugelassene Stoffe und Gegenstände	2.2-141
2.2.9.3	Verzeichnis der Eintragungen	2.2-142

2.3	Prüfverfahren	2.3-1
2.3.0	Allgemeines	2.3-1
2.3.1	Prüfung auf Ausschwitzen für Sprengstoffe des Typs A	2.3-1
2.3.2	Prüfungen bezüglich der nitrirten Cellulosemischungen der Klasse 1 und der Klasse 4.1	2.3-2
2.3.3	Prüfungen der entzündbaren flüssigen Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8	2.3-3
2.3.3.1	Bestimmung des Flammpunktes	2.3-3
2.3.3.2	Bestimmung des Siedebeginns	2.3-4
2.3.3.3	Prüfung zur Bestimmung des Gehalts an Peroxid	2.3-4
2.3.4	Prüfung zur Bestimmung des Fließverhaltens	2.3-4
2.3.5	Zuordnung metallorganischer Stoffe zu den Klassen 4.2 und 4.3	2.3-7

Teil 3 Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften und Freistellungen im Zusammenhang mit begrenzten und freigestellten Mengen

3.1	Allgemeines	3.1-1
3.1.1	Einführung	3.1-1
3.1.2	Offizielle Benennung für die Beförderung	3.1-1
3.1.3	Lösungen oder Gemische	3.1-3
3.2	Verzeichnis der gefährlichen Güter	
3.2.1	Tabelle A: Verzeichnis der gefährlichen Güter	3.2-1
3.2.2	Tabelle B: Alphabetisches Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände des ADR	3.2-B-1

Band II

Anlage A (Forts.)	Allgemeine Vorschriften und Vorschriften für gefährliche Stoffe und Gegenstände	
3.3	Für bestimmte Stoffe oder Gegenstände geltende Sondervorschriften	3.3-1
3.4	In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter	3.4-1
3.5	In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter	3.5-1
3.5.1	Freigestellte Mengen	3.5-1
3.5.2	Verpackungen	3.5-1
3.5.3	Prüfungen für Versandstücke	3.5-2
3.5.4	Kennzeichnung der Versandstücke	3.5-2
3.5.5	Höchste Anzahl Versandstücke in einem Fahrzeug oder Container	3.5-3
3.5.6	Dokumentation	3.5-3

Teil 4 Verwendung von Verpackungen, Grosspackmitteln (IBC), Grossverpackungen und Tanks

4.1	Verwendung von Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen	4.1-1
4.1.1	Allgemeine Vorschriften für das Verpacken gefährlicher Güter in Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen	4.1-1
4.1.2	Zusätzliche allgemeine Vorschriften für die Verwendung von Grosspackmitteln (IBC)	4.1-28
4.1.3	Allgemeine Vorschriften für Verpackungsanweisungen	4.1-28
4.1.4	Verzeichnis der Verpackungsanweisungen	4.1-32
4.1.4.1	Anweisungen für die Verwendung von Verpackungen (ausgenommen Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen)	4.1-32
4.1.4.2	Anweisungen für die Verwendung von Grosspackmitteln (IBC)	4.1-125
4.1.4.3	Anweisungen für die Verwendung von Grossverpackungen	4.1-132
4.1.5	Besondere Vorschriften für das Verpacken von Gütern der Klasse 1	4.1-143
4.1.6	Besondere Vorschriften für das Verpacken von Gütern der Klasse 2 und von Gütern anderer Klassen, die der Verpackungsanweisung P 200 zugeordnet sind	4.1-144
4.1.7	Besondere Vorschriften für das Verpacken organischer Peroxide der Klasse 5.2 und selbstzer-setzlicher Stoffe der Klasse 4.1	4.1-148
4.1.7.1	Verwendung von Verpackungen (ausgenommen Grosspackmittel (IBC))	4.1-148
4.1.7.2	Verwendung von Grosspackmitteln (IBC)	4.1-149
4.1.8	Besondere Vorschriften für das Verpacken ansteckungsgefährlicher Stoffe der Klasse 6.2	4.1-149
4.1.9	Besondere Vorschriften für das Verpacken von radioaktiven Stoffen	4.1-150
4.1.9.1	Allgemeines	4.1-150
4.1.9.2	Vorschriften und Kontrollmassnahmen für die Beförderung radioaktiver Stoffe mit geringer spezifischer Aktivität (LSA-Stoffe) und oberflächenkontaminierter Gegenstände (SCO-Gegenstände)	4.1-152
4.1.9.3	Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten	4.1-153
4.1.10	Sondervorschriften für die Zusammenpackung	4.1-153
4.2	Verwendung von ortsbeweglichen Tanks und von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)	4.2-1
4.2.1	Allgemeine Vorschriften für die Verwendung ortsbeweglicher Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 1 und 3 bis 9	4.2-1
4.2.2	Allgemeine Vorschriften für die Verwendung ortsbeweglicher Tanks zur Beförderung nicht tiefgekühlt verflüssigter Gase und von Chemikalien unter Druck	4.2-5
4.2.3	Allgemeine Vorschriften für die Verwendung ortsbeweglicher Tanks zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase	4.2-6
4.2.4	Allgemeine Vorschriften für die Verwendung von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)	4.2-7
4.2.5	Anweisungen und Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	4.2-8
4.2.5.1	Allgemeines	4.2-8
4.2.5.2	Anweisungen für ortsbewegliche Tanks	4.2-8
4.2.5.3	Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks	4.2-19

4.3	Verwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)	4.3-1
4.3.1	Anwendungsbereich	4.3-1
4.3.2	Vorschriften für alle Klassen	4.3-1
4.3.2.1	Verwendung	4.3-1
4.3.2.2	Füllungsgrad	4.3-2
4.3.2.3	Betrieb	4.3-3
4.3.2.4	Ungereinigte leere Tanks, Batterie-Fahrzeuge und MEGC	4.3-4
4.3.3	Sondervorschriften für die Klasse 2	4.3-4
4.3.3.1	Tankcodierung und -hierarchie	4.3-4
4.3.3.2	Füllbedingungen und Prüfdrücke	4.3-5
4.3.3.3	Betrieb	4.3-15
4.3.3.4	(bleibt offen)	
4.3.4	Sondervorschriften für die Klassen 1 und 3 bis 9	4.3-16
4.3.4.1	Tankcodierung, rationalisierter Ansatz und Tankhierarchie	4.3-16
4.3.4.2	Allgemeine Vorschriften	4.3-23
4.3.5	Sondervorschriften	4.3-24
4.4	Verwendung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) und Aufsetztanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)	4.4-1
4.4.1	Allgemeines	4.4-1
4.4.2	Betrieb	4.4-1
4.5	Verwendung und Betrieb der Saug-Druck-Tanks für Abfälle	4.5-1
4.5.1	Verwendung	4.5-1
4.5.2	Betrieb	4.5-1
4.6	(bleibt offen)	
4.7	Verwendung von mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)	4.7-1
4.7.1	Verwendung	4.7-1
4.7.2	Betrieb	4.7-1

Teil 5 Vorschriften für den Versand

5.1	Allgemeine Vorschriften	5.1-1
5.1.1	Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften	5.1-1
5.1.2	Verwendung von Umverpackungen	5.1-1
5.1.3	Ungereinigte leere Verpackungen (einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen), Tanks, MEMU, Fahrzeuge und Container für die Beförderung in loser Schüttung	5.1-1
5.1.4	Zusammenpackung	5.1-1
5.1.5	Allgemeine Vorschriften für die Klasse 7	5.1-2
5.1.5.1	Beförderungsgenehmigung und Benachrichtigung	5.1-2
5.1.5.2	Zulassung/Genehmigung durch die zuständige Behörde	5.1-3
5.1.5.3	Bestimmung der Transportkennzahl (TI) und der Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)	5.1-3
5.1.5.4	Besondere Vorschriften für freigestellte Versandstücke radioaktiver Stoffe der Klasse 7	5.1-5
5.1.5.5	Zusammenfassung der Vorschriften für Zulassung/Genehmigung und vorherige Benachrichtigung	5.1-5
5.2	Kennzeichnung und Bezettelung	5.2-1
5.2.1	Kennzeichnung von Versandstücken	5.2-1
5.2.2	Bezettelung von Versandstücken	5.2-6
5.2.2.1	Bezettelungsvorschriften	5.2-6
5.2.2.2	Vorschriften für Gefahrzettel	5.2-7
5.3	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an und Kennzeichnung von Containern, Schüttgut-Containern, MEGC, MEMU, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Fahrzeugen	5.3-1
5.3.1	Anbringen von Grosszetteln (Placards)	5.3-1
5.3.1.1	Allgemeine Vorschriften	5.3-1
5.3.1.2	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an Containern, Schüttgut-Containern, MEGC, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks	5.3-2
5.3.1.3	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an Trägerfahrzeugen, auf denen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbewegliche Tanks befördert werden	5.3-2
5.3.1.4	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an Fahrzeugen für die Beförderung in loser Schüttung, Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, MEMU und Fahrzeugen mit Aufsetztanks	5.3-2
5.3.1.5	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an Fahrzeugen, in denen nur Versandstücke befördert werden	5.3-2
5.3.1.6	Anbringen von Grosszetteln (Placards) an leeren Tankfahrzeugen, Fahrzeugen mit Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeugen, MEGC, MEMU, Tankcontainern und ortsbeweglichen Tanks sowie an leeren Fahrzeugen und Containern für die Beförderung in loser Schüttung	5.3-3
5.3.1.7	Beschreibung der Grosszettel (Placards)	5.3-3
5.3.2	Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln	5.3-4
5.3.2.1	Allgemeine Vorschriften für die Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln	5.3-4
5.3.2.2	Beschreibung der orangefarbenen Tafeln	5.3-5

5.3.2.3	Bedeutung der Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr	5.3-7
5.3.3	Kennzeichen für erwärmte Stoffe	5.3-9
5.3.4	(bleibt offen)	
5.3.5	(bleibt offen)	
5.3.6	Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	5.3-10
5.4	Dokumentation	5.4-1
5.4.0	Allgemeine Vorschriften	5.4-1
5.4.1	Beförderungspapier für die Beförderung gefährlicher Güter und damit zusammenhängende Informationen	5.4-1
5.4.1.1	Allgemeine Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen	5.4-1
5.4.1.2	Zusätzliche oder besondere Angaben für bestimmte Klassen	5.4-6
5.4.1.3	(bleibt offen)	
5.4.1.4	Form und Sprache	5.4-9
5.4.1.5	Nicht gefährliche Güter	5.4-9
5.4.2	Container-/Fahrzeugpackzertifikat	5.4-10
5.4.3	Schriftliche Weisungen	5.4-11
5.4.4	Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter	5.4-16
5.4.5	Beispiel eines Formulars für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter	5.4-16
5.5	Sondervorschriften	5.5-1
5.5.1	(gestrichen)	
5.5.2	Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (UN-Nummer 3359)	5.5-1
5.5.2.1	Allgemeine Vorschriften	5.5-1
5.5.2.2	Unterweisung	5.5-1
5.5.2.3	Kennzeichnung und Anbringen von Grosszetteln (Placards)	5.5-1
5.5.2.4	Dokumentation	5.5-2
5.5.3	Sondervorschriften für die Beförderung von Trockeneis (UN 1845) und für Versandstücke, Fahrzeuge und Container mit Stoffen, die bei der Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken ein Erstickungsrisiko darstellen können (wie Trockeneis (UN 1845), Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig (UN 1977) oder Argon, tiefgekühlt, flüssig (UN 1951) oder Stickstoff)	5.5-2
5.5.3.1	Anwendungsbereich	5.5-2
5.5.3.2	Allgemeine Vorschriften	5.5-3
5.5.3.3	Versandstücke, die Trockeneis (UN 1845) oder ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten	5.5-3
5.5.3.4	Kennzeichnung von Versandstücken, die Trockeneis (UN 1845) oder ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten	5.5-3
5.5.3.5	Fahrzeuge und Container, die unverpacktes Trockeneis enthalten	5.5-4
5.5.3.6	Kennzeichnung der Fahrzeuge und Container	5.5-4
5.5.3.7	Dokumentation	5.5-5

5.5.4 Gefährliche Güter in Geräten, die während der Beförderung verwendet werden oder für eine 5.5-5
Verwendung während der Beförderung bestimmt sind und die an Versandstücken, Umverpa-
ckungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind

Teil 6 Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Grosspackmittel (IBC), Grossverpackungen, Tanks und Schüttgut-Container

6.1	Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen	6.1-1
6.1.1	Allgemeines	6.1-1
6.1.2	Codierung für die Bezeichnung des Verpackungstyps	6.1-2
6.1.3	Kennzeichnung	6.1-4
6.1.4	Vorschriften für Verpackungen	6.1-8
6.1.4.0	Allgemeine Vorschriften	6.1-8
6.1.4.1	Fässer aus Stahl	6.1-8
6.1.4.2	Fässer aus Aluminium	6.1-8
6.1.4.3	Fässer aus einem anderen Metall als Stahl oder Aluminium	6.1-9
6.1.4.4	Kanister aus Stahl oder Aluminium	6.1-10
6.1.4.5	Fässer aus Sperrholz	6.1-10
6.1.4.6	(gestrichen)	
6.1.4.7	Fässer aus Pappe	6.1-10
6.1.4.8	Fässer und Kanister aus Kunststoff	6.1-11
6.1.4.9	Kisten aus Naturholz	6.1-12
6.1.4.10	Kisten aus Sperrholz	6.1-12
6.1.4.11	Kisten aus Holzfaserwerkstoffen	6.1-12
6.1.4.12	Kisten aus Pappe	6.1-12
6.1.4.13	Kisten aus Kunststoffen	6.1-13
6.1.4.14	Kisten aus Stahl, Aluminium oder einem anderen Metall	6.1-13
6.1.4.15	Säcke aus Textilgewebe	6.1-14
6.1.4.16	Säcke aus Kunststoffgewebe	6.1-14
6.1.4.17	Säcke aus Kunststoffolie	6.1-14
6.1.4.18	Säcke aus Papier	6.1-15
6.1.4.19	Kombinationsverpackungen (Kunststoff)	6.1-15
6.1.4.20	Kombinationsverpackungen (Glas, Porzellan oder Steinzeug)	6.1-16
6.1.4.21	Zusammengesetzte Verpackungen	6.1-17
6.1.4.22	Feinstblechverpackungen	6.1-17
6.1.5	Prüfvorschriften für Verpackungen	6.1-17
6.1.5.1	Durchführung und Wiederholung der Prüfungen	6.1-17
6.1.5.2	Vorbereitung der Verpackungen für die Prüfungen	6.1-19
6.1.5.3	Fallprüfung	6.1-21
6.1.5.4	Dichtheitsprüfung	6.1-23
6.1.5.5	Innendruckprüfung (hydraulisch)	6.1-23
6.1.5.6	Stapeldruckprüfung	6.1-24

6.1.5.7	Zusatzprüfung auf Permeation für Fässer und Kanister aus Kunststoff nach Unterabschnitt 6.1.4.8 sowie für Kombinationsverpackungen (Kunststoff) – mit Ausnahme von Verpackungen 6HA1 – nach Unterabschnitt 6.1.4.19 zur Beförderung von flüssigen Stoffen mit einem Flammpunkt ≤ 60 °C	6.1-25
6.1.5.8	Prüfbericht	6.1-25
6.1.6	Standardflüssigkeiten für den Nachweis der chemischen Verträglichkeit von Verpackungen, einschliesslich Grosspackmitteln (IBC), aus Polyethylen nach Absatz 6.1.5.2.6 bzw. 6.5.6.3.5	6.1-25
6.2	Bau- und Prüfvorschriften für Druckgefässe, Druckgaspackungen, Gefässe, klein, mit Gas (Gaspatronen) und Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas	6.2-1
6.2.1	Allgemeine Vorschriften	6.2-1
6.2.1.1	Auslegung und Bau	6.2-1
6.2.1.2	Werkstoffe	6.2-2
6.2.1.3	Bedienungsausrüstung	6.2-2
6.2.1.4	Zulassung von Druckgefässen	6.2-3
6.2.1.5	Erstmalige Prüfung	6.2-4
6.2.1.6	Wiederkehrende Prüfung	6.2-5
6.2.1.7	Anforderungen an Hersteller	6.2-6
6.2.1.8	Anforderungen an Prüfstellen	6.2-6
6.2.2	Vorschriften für UN-Druckgefässe	6.2-6
6.2.2.1	Auslegung, Bau und erstmalige Prüfung	6.2-6
6.2.2.2	Werkstoffe	6.2-12
6.2.2.3	Verschlüsse und ihr Schutz	6.2-12
6.2.2.4	Wiederkehrende Prüfung	6.2-13
6.2.2.5	System für die Konformitätsbewertung und Zulassung für die Herstellung von Druckgefässen	6.2-14
6.2.2.6	Zulassungssystem für die wiederkehrende Prüfung von Druckgefässen	6.2-18
6.2.2.7	Kennzeichnung von wiederbefüllbaren UN-Druckgefässen	6.2-20
6.2.2.8	Kennzeichnung von nicht wiederbefüllbaren UN-Flaschen	6.2-23
6.2.2.9	Kennzeichnung von UN-Metallhydrid-Speichersystemen	6.2-24
6.2.2.10	Kennzeichnung von UN-Flaschenbündeln	6.2-25
6.2.2.11	Kennzeichnung von Verschlüssen von wiederbefüllbaren UN-Druckgefässen	6.2-25
6.2.2.12	Gleichwertige Verfahren für die Konformitätsbewertung und die wiederkehrende Prüfung	6.2-26
6.2.3	Vorschriften für Druckgefässe, die keine UN-Druckgefässe sind	6.2-26
6.2.3.1	Auslegung und Bau	6.2-26
6.2.3.2	(bleibt offen)	
6.2.3.3	Bedienungsausrüstung	6.2-27
6.2.3.4	Erstmalige Prüfung	6.2-27
6.2.3.5	Wiederkehrende Prüfung	6.2-27
6.2.3.6	Zulassung von Druckgefässen	6.2-29

6.2.3.7	Anforderungen an Hersteller	6.2-29
6.2.3.8	Anforderungen an Prüfstellen	6.2-29
6.2.3.9	Kennzeichnung von wiederbefüllbaren Druckgefässen	6.2-29
6.2.3.10	Kennzeichnung von nicht wiederbefüllbaren Flaschen	6.2-30
6.2.3.11	Bergungsdruckgefässe	6.2-31
6.2.4	Vorschriften für in Übereinstimmung mit in Bezug genommenen Normen ausgelegte, gebaute und geprüfte Druckgefässe, die keine UN-Druckgefässe sind	6.2-31
6.2.4.1	Auslegung, Bau und erstmalige Prüfung	6.2-31
6.2.4.2	Wiederkehrende Prüfung	6.2-42
6.2.5	Vorschriften für nicht in Übereinstimmung mit in Bezug genommenen Normen ausgelegte, gebaute und geprüfte Druckgefässe, die keine UN-Druckgefässe sind	6.2-43
6.2.5.1	Werkstoffe	6.2-43
6.2.5.2	Bedienungsausrüstung	6.2-44
6.2.5.3	Flaschen, Grossflaschen, Druckfässer und Flaschenbündel aus Metall	6.2-44
6.2.5.4	Zusätzliche Vorschriften für Druckgefässe aus Aluminiumlegierungen für verdichtete, verflüssigte, gelöste Gase und nicht unter Druck stehende Gase, die besonderen Vorschriften unterliegen (Gasproben), sowie für Gegenstände, die Gas unter Druck enthalten, mit Ausnahme von Druckgaspackungen und Gefässen, klein, mit Gas (Gaspatronen)	6.2-45
6.2.5.5	Druckgefässe aus Verbundwerkstoffen	6.2-46
6.2.5.6	Verschlossene Kryo-Behälter	6.2-46
6.2.6	Allgemeine Vorschriften für Druckgaspackungen, Gefässe, klein, mit Gas (Gaspatronen) und Brennstoffzellen-Kartuschen mit verflüssigtem entzündbarem Gas	6.2-47
6.2.6.1	Auslegung und Bau	6.2-47
6.2.6.2	Flüssigkeitsdruckprüfung	6.2-47
6.2.6.3	Dichtheitsprüfung	6.2-47
6.2.6.4	Verweis auf Normen	6.2-49
6.3	Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A der Klasse 6.2 (UN-Nummern 2814 und 2900)	6.3-1
6.3.1	Allgemeines	6.3-1
6.3.2	Vorschriften für Verpackungen	6.3-1
6.3.3	Codierung für die Bezeichnung des Verpackungstyps	6.3-1
6.3.4	Kennzeichnung	6.3-1
6.3.5	Prüfvorschriften für Verpackungen	6.3-2
6.4	Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Zulassung von Versandstücken für radioaktive Stoffe sowie für die Zulassung solcher Stoffe	6.4-1
6.4.1	(bleibt offen)	
6.4.2	Allgemeine Vorschriften	6.4-1
6.4.3	(bleibt offen)	
6.4.4	Vorschriften für freigestellte Versandstücke	6.4-2

6.4.5	Vorschriften für Industrieversandstücke	6.4-2
6.4.6	Vorschriften für Versandstücke, die Uranhexafluorid enthalten	6.4-3
6.4.7	Vorschriften für Typ A-Versandstücke	6.4-3
6.4.8	Vorschriften für Typ B(U)-Versandstücke	6.4-4
6.4.9	Vorschriften für Typ B(M)-Versandstücke	6.4-6
6.4.10	Vorschriften für Typ C-Versandstücke	6.4-6
6.4.11	Vorschriften für Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten	6.4-7
6.4.12	Prüfmethoden und Nachweisverfahren	6.4-10
6.4.13	Prüfung der Unversehrtheit der dichten Umschliessung und der Strahlungsabschirmung und Bewertung der Kritikalitätssicherheit	6.4-10
6.4.14	Aufprallfundament für die Fallprüfungen	6.4-11
6.4.15	Prüfungen zum Nachweis der Widerstandsfähigkeit unter normalen Beförderungsbedingungen	6.4-11
6.4.16	Zusätzliche Prüfungen für Typ A-Versandstücke für flüssige Stoffe und Gase	6.4-12
6.4.17	Prüfungen zum Nachweis der Widerstandsfähigkeit unter Unfall-Beförderungsbedingungen	6.4-12
6.4.18	Gesteigerte Wassertauchprüfung für Typ B(U)- und Typ B(M)-Versandstücke mit einem Inhalt von mehr als 10^5 A ₂ und für Typ C-Versandstücke	6.4-13
6.4.19	Wassereindringprüfung für Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten	6.4-13
6.4.20	Prüfungen für Typ C-Versandstücke	6.4-13
6.4.21	Prüfung für Verpackungen, die für mindestens 0,1 kg Uranhexafluorid ausgelegt sind	6.4-14
6.4.22	Zulassung der Bauart von Versandstücken und Stoffen	6.4-14
6.4.23	Antrag und Zulassungen/Genehmigungen für die Beförderung radioaktiver Stoffe	6.4-15
6.5	Bau- und Prüfvorschriften für Grosspackmittel (IBC)	6.5-1
6.5.1	Allgemeine Vorschriften	6.5-1
6.5.1.1	Anwendungsbereich	6.5-1
6.5.1.2	(bleibt offen)	
6.5.1.3	(bleibt offen)	
6.5.1.4	Codierungssystem für die Kennzeichnung von IBC	6.5-1
6.5.2	Kennzeichnung	6.5-3
6.5.2.1	Grundkennzeichnung	6.5-3
6.5.2.2	Zusätzliche Kennzeichnung	6.5-4
6.5.2.3	Übereinstimmung mit der Bauart	6.5-6
6.5.2.4	Kennzeichnung von wiederaufgearbeiteten Kombinations-IBC (31HZ1)	6.5-6
6.5.3	Bauvorschriften	6.5-6
6.5.3.1	Allgemeine Vorschriften	6.5-6
6.5.4	Prüfungen, Bauartgenehmigung und Inspektion	6.5-6
6.5.5	Besondere Vorschriften für IBC	6.5-8
6.5.5.1	Besondere Vorschriften für metallene IBC	6.5-8

6.5.5.2	Besondere Vorschriften für flexible IBC	6.5-9
6.5.5.3	Besondere Vorschriften für starre Kunststoff-IBC	6.5-10
6.5.5.4	Besondere Vorschriften für Kombinations-IBC mit Kunststoff-Innenbehälter	6.5-10
6.5.5.5	Besondere Vorschriften für IBC aus Pappe	6.5-12
6.5.5.6	Besondere Vorschriften für IBC aus Holz	6.5-13
6.5.6	Prüfvorschriften für IBC	6.5-13
6.5.6.1	Durchführung und Häufigkeit der Prüfungen	6.5-13
6.5.6.2	Bauartprüfungen	6.5-14
6.5.6.3	Vorbereitung für die Prüfungen	6.5-14
6.5.6.4	Hebprüfung von unten	6.5-16
6.5.6.5	Hebprüfung von oben	6.5-16
6.5.6.6	Stapeldruckprüfung	6.5-16
6.5.6.7	Dichtheitsprüfung	6.5-17
6.5.6.8	Hydraulische Innendruckprüfung	6.5-17
6.5.6.9	Fallprüfung	6.5-18
6.5.6.10	Weiterreissprüfung	6.5-19
6.5.6.11	Kippfallprüfung	6.5-20
6.5.6.12	Aufrichtprüfung	6.5-20
6.5.6.13	Vibrationsprüfung	6.5-20
6.5.6.14	Prüfbericht	6.5-21
6.6	Bau- und Prüfvorschriften für Grossverpackungen	6.6-1
6.6.1	Allgemeines	6.6-1
6.6.2	Codierung für die Bezeichnung des Typs der Grossverpackung	6.6-1
6.6.3	Kennzeichnung	6.6-1
6.6.3.1	Grundkennzeichnung	6.6-1
6.6.3.2	Beispiele für die Kennzeichnung	6.6-2
6.6.4	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen	6.6-3
6.6.4.1	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus Metall	6.6-3
6.6.4.2	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus flexiblen Werkstoffen	6.6-3
6.6.4.3	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus starrem Kunststoff	6.6-3
6.6.4.4	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus Pappe	6.6-4
6.6.4.5	Besondere Vorschriften für Grossverpackungen aus Holz	6.6-4
6.6.5	Prüfvorschriften für Grossverpackungen	6.6-5
6.6.5.1	Durchführung und Häufigkeit der Prüfungen	6.6-5
6.6.5.2	Vorbereitung für die Prüfungen	6.6-6
6.6.5.3	Prüfvorschriften	6.6-6

6.6.5.4	Zulassung und Prüfbericht	6.6-8
6.7	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)	6.7-1
6.7.1	Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften	6.7-1
6.7.2	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 1 und 3 bis 9	6.7-1
6.7.2.1	Begriffsbestimmungen	6.7-1
6.7.2.2	Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau	6.7-3
6.7.2.3	Auslegungskriterien	6.7-4
6.7.2.4	Mindestwanddicke des Tankkörpers	6.7-5
6.7.2.5	Bedienungsausrüstung	6.7-6
6.7.2.6	Bodenöffnungen	6.7-7
6.7.2.7	Sicherheitseinrichtungen	6.7-8
6.7.2.8	Druckentlastungseinrichtungen	6.7-8
6.7.2.9	Einstellung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-9
6.7.2.10	Schmelzsicherungen	6.7-9
6.7.2.11	Berstscheiben	6.7-9
6.7.2.12	Abblasmenge von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-9
6.7.2.13	Kennzeichnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-11
6.7.2.14	Anschlüsse für Druckentlastungseinrichtungen	6.7-12
6.7.2.15	Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-12
6.7.2.16	Füllstandsanzeigevorrichtungen	6.7-12
6.7.2.17	Traglager, Rahmen, Hebe- und Befestigungseinrichtungen für ortsbewegliche Tanks	6.7-12
6.7.2.18	Baumusterzulassung	6.7-13
6.7.2.19	Prüfung	6.7-13
6.7.2.20	Kennzeichnung	6.7-15
6.7.3	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung von nicht tiefgekühlt verflüssigten Gasen	6.7-17
6.7.3.1	Begriffsbestimmungen	6.7-17
6.7.3.2	Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau	6.7-18
6.7.3.3	Auslegungskriterien	6.7-20
6.7.3.4	Mindestwanddicke des Tankkörpers	6.7-20
6.7.3.5	Bedienungsausrüstung	6.7-21
6.7.3.6	Bodenöffnungen	6.7-22
6.7.3.7	Druckentlastungseinrichtungen	6.7-22
6.7.3.8	Abblasmenge von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-22
6.7.3.9	Kennzeichnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-24
6.7.3.10	Anschlüsse für Druckentlastungseinrichtungen	6.7-24

6.7.3.11	Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-25
6.7.3.12	Füllstandsanzeigevorrichtungen	6.7-25
6.7.3.13	Traglager, Rahmen, Hebe- und Befestigungseinrichtungen für ortsbewegliche Tanks	6.7-25
6.7.3.14	Baumusterzulassung	6.7-26
6.7.3.15	Prüfung	6.7-26
6.7.3.16	Kennzeichnung	6.7-28
6.7.4	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks zur Beförderung von tiefgekühlt verflüssigten Gasen	6.7-30
6.7.4.1	Begriffsbestimmungen	6.7-30
6.7.4.2	Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau	6.7-31
6.7.4.3	Auslegungskriterien	6.7-32
6.7.4.4	Mindestwanddicke des Tankkörpers	6.7-33
6.7.4.5	Bedienungsausrüstung	6.7-34
6.7.4.6	Druckentlastungseinrichtungen	6.7-35
6.7.4.7	Abblasmenge und Einstellung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-35
6.7.4.8	Kennzeichnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-35
6.7.4.9	Anschlüsse für Druckentlastungseinrichtungen	6.7-36
6.7.4.10	Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-36
6.7.4.11	Füllstandsanzeigevorrichtungen	6.7-36
6.7.4.12	Traglager, Rahmen, Hebe- und Befestigungseinrichtungen für ortsbewegliche Tanks	6.7-36
6.7.4.13	Baumusterzulassung	6.7-37
6.7.4.14	Prüfung	6.7-37
6.7.4.15	Kennzeichnung	6.7-39
6.7.5	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC), die für die Beförderung nicht tiefgekühlter Gase vorgesehen sind	6.7-41
6.7.5.1	Begriffsbestimmungen	6.7-41
6.7.5.2	Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau	6.7-41
6.7.5.3	Bedienungsausrüstung	6.7-42
6.7.5.4	Druckentlastungseinrichtungen	6.7-43
6.7.5.5	Abblasmenge von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-43
6.7.5.6	Kennzeichnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-44
6.7.5.7	Anschlüsse für Druckentlastungseinrichtungen	6.7-44
6.7.5.8	Anordnung von Druckentlastungseinrichtungen	6.7-44
6.7.5.9	Füllstandsanzeigevorrichtungen	6.7-44
6.7.5.10	Traglager, Rahmen, Hebe- und Befestigungseinrichtungen für MEGC	6.7-44
6.7.5.11	Baumusterzulassung	6.7-45
6.7.5.12	Prüfung	6.7-45
6.7.5.13	Kennzeichnung	6.7-46

6.8	Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks, Tankcontainern und Tankwechsellaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC)	6.8-1
6.8.1	Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften	6.8-1
6.8.2	Vorschriften für alle Klassen	6.8-3
6.8.2.1	Bau	6.8-3
6.8.2.2	Ausrüstung	6.8-12
6.8.2.3	Baumusterprüfung und Baumusterzulassung	6.8-14
6.8.2.4	Prüfungen	6.8-16
6.8.2.5	Kennzeichnung	6.8-18
6.8.2.6	Vorschriften für Tanks, die nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind	6.8-19
6.8.2.7	Vorschriften für Tanks, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind	6.8-25
6.8.3	Sondervorschriften für die Klasse 2	6.8-25
6.8.3.1	Bau von Tankkörpern	6.8-25
6.8.3.2	Ausrüstung	6.8-26
6.8.3.3	Baumusterprüfung und Baumusterzulassung	6.8-30
6.8.3.4	Prüfungen	6.8-30
6.8.3.5	Kennzeichnung	6.8-33
6.8.3.6	Vorschriften für Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind	6.8-35
6.8.3.7	Vorschriften für Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind	6.8-36
6.8.4	Sondervorschriften	6.8-36
6.8.5	Vorschriften für die Werkstoffe und den Bau von geschweissten festverbundenen Tanks, geschweissten Aufsetztanks und geschweissten Tankkörpern von Tankcontainern, für die ein Prüfdruck von mindestens 1 MPa (10 bar) vorgeschrieben ist, sowie von geschweissten festverbundenen Tanks, geschweissten Aufsetztanks und geschweissten Tankkörpern von Tankcontainern zur Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase der Klasse 2	6.8-43
6.8.5.1	Werkstoffe und Tankkörper	6.8-43
6.8.5.2	Prüfvorschriften	6.8-44
6.8.5.3	Bestimmung der Kerbschlagzähigkeit	6.8-44
6.8.5.4	Verweis auf Normen	6.8-46

6.9	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen Tanks mit Tankkörpern aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)	6.9-1
6.9.1	Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften	6.9-1
6.9.2	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von ortsbeweglichen FVK-Tanks	6.9-1
6.9.2.1	Begriffsbestimmungen	6.9-1
6.9.2.2	Allgemeine Vorschriften für die Auslegung und den Bau	6.9-2
6.9.2.3	Auslegungskriterien	6.9-5
6.9.2.4	Mindestwanddicke des Tankkörpers	6.9-7
6.9.2.5	Ausrüstungsteile für ortsbewegliche Tanks mit FVK-Tankkörper	6.9-7
6.9.2.6	Baumusterzulassung	6.9-7
6.9.2.7	Zusätzlich geltende Vorschriften für ortsbewegliche FVK-Tanks	6.9-8
6.9.2.8	Prüfung	6.9-10
6.9.2.9	Aufbewahrung von Proben	6.9-10
6.9.2.10	Kennzeichnung	6.9-10
6.10	Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung, die Prüfung und die Kennzeichnung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle	6.10-1
6.10.1	Allgemeines	6.10-1
6.10.2	Bau	6.10-1
6.10.3	Ausrüstung	6.10-1
6.10.4	Prüfungen	6.10-3
6.11	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Schüttgut-Containern	6.11-1
6.11.1	(bleibt offen)	
6.11.2	Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften	6.11-1
6.11.3	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von Containern, die dem CSC entsprechen und als Schüttgut-Container des Typs BK 1 oder BK 2 verwendet werden	6.11-1
6.11.4	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Zulassung von Schüttgut-Containern der Typen BK 1 und BK 2, die keine Container gemäss CSC sind	6.11-2
6.11.5	Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Prüfung von flexiblen Schüttgut-Containern des Typs BK 3	6.11-3
6.12	Vorschriften für den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von Tanks, Schüttgut-Containern und besonderen Laderäumen für explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff in mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)	6.12-1
6.12.1	Anwendungsbereich	6.12-1
6.12.2	Allgemeine Vorschriften	6.12-1
6.12.3	Tanks	6.12-1
6.12.4	Ausrüstung	6.12-2
6.12.5	Besondere Laderäume für explosive Stoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff	6.12-2

6.13	Vorschriften für die Auslegung, den Bau, die Ausrüstung, die Zulassung des Baumusters, die Prüfung und die Kennzeichnung von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) und Aufsetztanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)	6.13-1
6.13.1	Allgemeines	6.13-1
6.13.2	Bau	6.13-1
6.13.3	Ausgangswerkstoffe	6.13-4
6.13.4	Prüfung und Zulassung des Baumusters	6.13-4
6.13.5	Prüfungen	6.13-6
6.13.6	Kennzeichnung	6.13-7
Teil 7	Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung	
7.1	Allgemeine Vorschriften	7.1-1
7.2	Vorschriften für die Beförderung in Versandstücken	7.2-1
7.3	Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung	7.3-1
7.3.1	Allgemeine Vorschriften	7.3-1
7.3.2	Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung des Unterabschnitts 7.3.1.1 a)	7.3-2
7.3.3	Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung des Unterabschnitts 7.3.1.1 b)	7.3-4
7.4	Vorschriften für die Beförderung in Tanks	7.4-1
7.5	Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung	7.5-1
7.5.1	Allgemeine Vorschriften	7.5-1
7.5.2	Zusammenladeverbote	7.5-2
7.5.3	(bleibt offen)	
7.5.4	Vorsichtsmassnahmen bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln	7.5-3
7.5.5	Begrenzung der beförderten Mengen	7.5-4
7.5.6	(bleibt offen)	
7.5.7	Handhabung und Verstaung	7.5-5
7.5.8	Reinigung nach dem Entladen	7.5-6
7.5.9	Rauchverbot	7.5-6
7.5.10	Massnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung	7.5-6
7.5.11	Zusätzliche Vorschriften für bestimmte Klassen oder Güter	7.5-6